

Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Sackboden, Gemeinde Sachseln

vom 12. Februar 2008

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 9 und 26 der Naturschutzverordnung vom 30. März 1990², Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994³ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Schutzziele*

¹ Das Gebiet Sackboden wird im Sinne von Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz unter Schutz gestellt.

² Die Unterschutzstellung hat die Erhaltung der wertvollen Flachmoore mit all ihren bereichernden Landschaftselementen (Hecken, Feldgehölze und gebuchtete Waldränder) als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten zum Ziel.

Art. 2 *Schutz- und Pflegeplan*

¹ Der Schutzplan sowie der Pflegeplan im Massstab 1 : 2 000 vom 6. Dezember 2007 sind Bestandteile dieses Reglements.

² Die Lage sowie die Abgrenzung der Naturschutzzone sind aus dem Schutzplan ersichtlich. Die Naturschutzzone ist je in eine Schutzzone 1, Schutzzone 2 und Schutzzone 3 aufgeteilt.

³ Die Pflege der einzelnen Zonen richtet sich nach dem Pflegeplan.

II. Bewirtschaftungsvorschriften

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Die Bewirtschaftung der Naturschutzzone ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin.

² Werden die zur Erreichung des Schutzzieles notwendigen Pflegemassnahmen unterlassen, so kann das zuständige Amt die Pflege ausführen lassen. Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin haben die durch das zuständige Amt angeordneten Pflegemassnahmen zu dulden.

Art. 4 *Landwirtschaftliche Nutzfläche*

¹ Für Streuflächen gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
- b. die Flächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

² Für extensive Wiesen gelten folgende Bewirtschaftungsvorschriften:

- a. es dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden;
- b. die Flächen dürfen nicht vor dem 1. Juli geschnitten werden, das Schnittgut ist abzuführen;
- c. die Flächen dürfen nicht beweidet werden.

³ Für wenig intensiv genutzte Wiesen gelten die Bestimmungen von Art. 46 der Direktzahlungsverordnung⁵.

⁴ Entlang von Gewässern, Hecken und Waldrändern gelten die Bestimmungen von Art. 48 der Direktzahlungsverordnung⁶.

⁵ Für Flächen, für die eine Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem zuständigen Amt besteht, gelten die darin festgehaltenen Bewirtschaftungsvorschriften.

Art. 5 *Wald, Hecken und Feldgehölze*

¹ Die Waldbewirtschaftung ist auf einen artenreichen, stufigen Bestand auszurichten. Waldränder sind abzustufen. Der Anteil an Altholz ist zu erhöhen und Totholz ist liegenzulassen.

² Das Gebiet prägende Elemente wie Hecken, Einzelbäume und Strauchgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die Heckenpflege hat abschnittsweise zu erfolgen. In den Hecken ist eine dichte, niedrige Strauchschicht mit einem artenreichen Pflanzenbestand anzustreben. Pflegeeingriffe sind sachgemäss vorzunehmen.

Art. 6 *Gewässer und Drainagen*

Unterhaltsarbeiten an Gewässern und Drainagen sind vorgängig mit dem zuständigen Amt abzusprechen.

III. Nutzungsbeschränkungen

Art. 7 *Allgemeine Nutzungsbeschränkungen*

¹ Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die der Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie der Landschaft abträglich sind.

² In Ergänzung zu Art. 12 der Naturschutzverordnung⁷ und den Ausführungsbestimmungen über geschützte Tier- und Pflanzenarten⁸ sind in der Naturschutzzone insbesondere folgende Massnahmen bzw. Aktivitäten untersagt:

- a. Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- b. das Errichten von neuen Bauten und Anlagen,
- c. das Befahren der Flächen, ausser zur Pflege und Bewirtschaftung,
- d. das Beseitigen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen,
- e. das Eingreifen in natürliche Fliessgewässer,

- f. das Erstellen von neuen Entwässerungsgräben und das Eindolen von offenen Entwässerungsgräben,
- g. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von einheimischen Pflanzen und Pilzen,
- h. das Einfangen, Stören und Töten wild lebender Tiere, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd,
- i. das Ansiedeln von standortfremden Tier- und Pflanzenarten,
- k. das Kampieren und das Anfachen von Feuer,
- l. das Stören von Tieren durch Aktivitäten mit übermässiger Lärmerzeugung.

³ Bestehende Bauten und Anlagen können weiterhin unterhalten werden, sofern die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Beim Umbau sowie Wiederaufbau zerstörter oder abgebrochener Gebäude ist Art. 11 der Naturschutzverordnung⁹ zu berücksichtigen.

Art. 8 *Zonenspezifische Nutzungsbeschränkungen*

¹ In der Schutzzone 1 sind zusätzlich zu Art. 7 dieses Reglements untersagt:

- a. das Betreten, ausser für die Pflege und Bewirtschaftung,
- b. das Laufen lassen von Hunden, ausser im Rahmen der bewilligten Jagd.

IV. Vollzug und Ausnahmbewilligungen

Art. 9 *Vollzug*

Das zuständige Amt:

- a. markiert das Schutzgebiet mit Pfählen;
- b. sorgt für die Information der Besuchenden;
- c. kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements.

Art. 10 *Ausnahmbewilligungen*

¹ Das zuständige Departement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen für:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
- b. Bauten und Anlagen, welche der ökologischen Aufwertung dienen.

² In begründeten Fällen kann das zuständige Amt ein Abweichen von den Bestimmungen des Pflegeplanes bewilligen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Strafbestimmungen*

Nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und Art. 34 der kantonalen Naturschutzverordnung wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Nutzungsbestimmungen verstösst.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 12. Februar 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

- ¹ SR 451
- ² GDB 786.11
- ³ GDB 710.1
- ⁴ GDB 710.11
- ⁵ SR 910.13
- ⁶ SR 910.13
- ⁷ GDB 786.11
- ⁸ GDB 786.112
- ⁹ GDB 786.11